



Änderungsantrag

AN/BV0022/2020/17

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		06.05.2020

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße Hennigsdorf inklusive der Nebenanlagen

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die Änderung im Bereich der Marwitzer Straße und Parkstraße und im weiteren Verlauf der grundhaften Erneuerung der Fontanestraße, ausgenommen der Abschnitt der Fußgängerquerung im Bereich Nauener Straße und Parkstraße.

Als Grundlage dient die 2018 ursprünglich vorgelegte Planung zur Ausführungsvariante Nr. 2. Der Antrag beinhaltet von innen nach außen gesehen:

1. Die Fahrbahn wird durchgängig mit einer Gesamtbreite von 8,00 m errichtet.
2. Auf dieser wird auf jeder Fahrbahnseite ein Fahrradschutzstreifen von je 1,50 m mit einer den Normen entsprechenden unterbrochenen Linie abmarkiert. Zur besseren optischen Wahrnehmung sollten auch in den Einmündungsbereichen von Nebenstraßen und Einfahrten die Querungen dieser Bereiche mit Piktogrammen versehen werden.
3. Folgend soll ein 0,75m breiter Schutzstreifen mit anschließender 2m breiter Parktasche angelegt werden. Diese Flächen sind partiell als Grünstreifen oder Pflanzfläche auszuführen.
4. Im Anschluss daran erfolgt die Ausbildung eines weiteren Schutzstreifens von 0,75 m Breite.
5. Einen 1,50 m breiten Fahrradweg ohne Benutzungspflicht, welcher lediglich mit Piktogrammen zur besseren Kenntlichkeit gekennzeichnet werden soll.
6. Einen 1,50 m breiten und farblich abgesetzten Gehweg, der zusätzlich mit einer Trennlinie vom Fahrradweg ohne Benutzungspflicht abgeteilt wird.

In den Kreuzungsbereichen Feldstraße / Fontanestraße sowie Parkstraße / Fontanestraße sind die Radwege an der Straße (analog zur Kreuzung Marwitzer Straße / Fontanestraße) zusammenzuführen.

Des Weiteren soll ein Zusammenlegen von Parkbuchten zur Optimierung des Parkplatzangebotes geprüft werden.

In Gesamtheit soll die grundhafte Erneuerung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit durchgeführt werden und der technischen Ausführungen wie im Antrag der Verwaltung beschrieben folgen.

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörde fordert keine neu zu errichtenden oder zu sanierenden Straßen mit einer Fahrspurenbreite von 2,25 m, außer in Sonderfällen zu genehmigen und nur noch Fahrspuren mit einer Mindestbreite von mind. 2,50 m außer in begründeten Ausnahmefällen anzulegen. In Hennigsdorf würden wir (Angabe und Information Verkehrsbehörden 10.03.2020) nicht unter diese Ausnahmeregelungen fallen, da das im Moment vorhandene Straßenbild dieser Vorgabe entspricht und somit keine Sonderregelung oder Genehmigung für Fahrspuren mit 2,25 m verlangen würde (Angabe Verkehrsbehörde März 2020).

Wir halten die vorgelegte Planung, welche auf der Grundlage Variante 1, 2018 mit durch die SVV beschlossen wurde, nicht mehr für zeitgemäß, nicht mehr dem geltenden Recht, nicht den geltenden Bestimmungen, Vorgaben und Empfehlungen folgend und auch nicht den Anforderungen des aktuellen Bußgeldkatalogs des Bundesverkehrsamtes entsprechend und fordern eine Neuauslegung der Planung wie oben dargelegt anlehnend an Variante 2! Das würde auch eine Beibehaltung der im Bestand befindlichen Rad- und Gehwegkombination beinhalten. Diese sollte jedoch deutlich farblich getrennt und mit einer Trennlinie zum angrenzenden Gehweg, aber nicht mit den Verkehrszeichen 239 bis 241 versehen werden und zur Unterstützung auf dem Fahrweg mit dem Piktogramm „Fahrrad“ gekennzeichnet werden. Das Alles in Kombination würde ebenfalls den Aussagen zum zukünftig zu erwarteten steigenden Verkehrsaufkommen, dem zunehmenden Fahrradverkehr sowie der steigenden Zahl an E - Scootern und E -Bikes und der vorhergesagten und aufgrund der Verkehrsleitung gewollten Zunahme des allgemeinen Fahrradverkehrs Rechnung tragen. Leider bedingen die momentanen gesetzlichen Vorgaben die Anlage eines Fahrradschutzstreifens auf der Fahrbahn, wenn die Radspur nicht angrenzend zur Fahrbahn angelegt wird. Diesen Vorgaben entsprechen wir mit einem Fahrradschutzstreifen mit Trennung und Zusatzzeichen von den Fahrspuren, erhalten aber auch den Radweg im herkömmlichen Sinne, welcher nicht benutzungspflichtig ist, aber dem Sicherheitsverlangen einer großen Anzahl von Hennigsdorfer Bürgern entspricht. Mit dieser Variante könnte aber auch ein gewünschtes durchgängiges Straßenbild sowie das Verlangen nach mehr Begrünung und Bepflanzung befriedigt werden.

Zu oben angeführten Sicherheitsbedenken reicht ein Blick in die Vorgaben für Mindestabstände beim Überholen von ruhenden Verkehr (mind. 0,80 bis 1,00 m) sowie fließenden Verkehr von einspurigen (mind. 1,50 m), zweispurigen Verkehr (mind. 1,00 m) und zu wartenden Schul- oder Linienbussen (mind. 2,00 m) . Der Beschlussvorschlag der Verwaltung und von der Fraktion SPD mitgetragenen Variante zum Straßenbild sind als mehr als bedenklich einzustufen.

Des Weiteren würde der momentane Beschlussvorschlag ein sich Begegnen von Bussen oder LKW in der Fontanestraße aufgrund der in Deutschland zulässigen Mindestbreite ohne Sondergenehmigungen (2,55 m, die durchschnittliche Breite eines in Deutschland zugelassenen LKW beträgt 2,45 m) ohne die weiteren Verkehrsteilnehmer zu gefährden, fast unmöglich machen. Mit unserem Entwurf würden wir dem zumindest entgegenwirken aber sehr zu unserem Bedauern leider aus Gründen des zur Verfügung stehenden Platzes noch nicht alle Ansprüche erfüllen. Mit der Kombination aus Rad- und Gehwegen, dem Fahrradschutzstreifen und der breiteren Fahrbahn würde die Stadt den aktuellen Vorgaben der Verkehrsbehörden, den Vorgaben der RAST 06, den Empfehlungen der EFA, des ADFC und auch den Wünschen der meisten Hennigsdorfer Bürger und Bürgerinnen entsprechen und auch für die Zukunft gewappnet sein.

Das vorhandene Straßenbild und die Straßenbreiten geben von den Vorgaben (Gesamtbreite nicht Größer 21,00 m) diese Ausführung her und somit sollte unser, an die ursprüngliche Variante 2 angelehnter, Vorschlag mit den genannten Ergänzungen auch beschlossen werden.

Grundlagen dieses Vorschlages:

Vorgabe Stadt gleich / kleiner 21,00m

erfüllt

Vorgabe der Stadt, vorausgesagte steigende E- Mobilität (E-Scooter und E-Bikes) und dadurch höherer Platzanspruch wegen erhöhter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer	erfüllt
Verlangen der Bürger Hennigsdorfs nach einem räumlich getrennten Radweg zur Fahrbahn hin und dadurch mehr Sicherheit für Kinder und allen anderen Radfahrer	erfüllt
Verlangen nach der Möglichkeit schnell Fahrrad zu fahren	erfüllt
Vorgaben des ADFC nach einer Aufhebung der Benutzungspflicht für Radwege	erfüllt
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig zur Aufhebung der allgemeinen Benutzungspflicht von Radwegen / Fahrradwegen die Städte und Gemeinden nur noch in Ausnahmefällen und nur bei qualifizierter Gefahrenlage anordnen dürfen. Az.: BVerwG 3 C 42.09	erfüllt
Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO, § 2 zur Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Absatz 4, Mindestbreiten für Radwege mindestens 1,50 m Breite	erfüllt
Vorgaben RAST 06, Absatz 4.6 – Radverkehr	erfüllt
Vorgaben RAST 06, Absatz 4.7 – Fußgängerverkehr, soziale Ansprüche und Barrierefreiheit	erfüllt
Vorgaben zu EFA – Empfehlung für Fußgängerverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV	erfüllt
Vorgabe Verkehrsbehörde Oranienburg 2020 Gehwege mind. 1,50 m und Radwege mind. 1,50 m, optisch voneinander getrennt mit Trennstreifen	erfüllt

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Anlagen:

1. nicht maßstäbliche Skizze zur Straßenbreite in den Bereichen mit Parkbuchten
2. Piktogramm Fahrrad
3. Foto sich begegnender LKW's in der Fontanestr. Bereich zwischen Parkstraße und Schönwalder Straße
4. Foto sich begegnender Busse im Bereich Havelpassage – Veltstraße
5. Foto Leitschild Radverkehr Marwitzer Straße Ecke Fontanestraße

Hennigsdorf, 22.04.2020

Vorsitzende
der Fraktion DIE LINKE